

zu entwerfen und solchen der Königlichen Kreisdirection zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

3. Der Kongreß wolle beschließen, daß dem Zentralvorstande aufgegeben werde, bei der hohen Staatsregierung um kräftigen Schutz der Sonntagschulen gegen die mehr und mehr überhandnehmenden Anfechtungen von kirchlicher Seite und darum zu petitionieren, daß die Sonntagschulen künftig wieder unter das Ministerium des Innern gestellt werden.

4. Der Kongreß wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dem Zentral-Gewerbe-Vereine dieselben Gerechtigkeiten und Begünstigungen zu gewähren, deren die landwirtschaftlichen Kreisvereine sich erfreuen.

Nachdem der Chemnitzer Handwerkerverein durch Dekret vom 24. Februar 1864 die Genehmigung seiner Statuten, sowie Korporationsrechte und das Recht der Bildung von Zweigvereinen erlangt hatte, entschloß er sich, die Vereine wieder zu gemeinschaftlichen Beratungen zu berufen und so kam

#### die Versammlung von Abgesandten der sächsischen Gewerbe-Vereine zu Chemnitz am 3., 4. und 5. März 1865

zu stande.

Vertreten waren 47 Vereine durch 82 Abgeordnete.

Kemitzer-Chemnitz und Dr. Kentsch-Dresden wurden zu Vorsitzenden gewählt.

Beschlossen wurde:

1. daß von allen sächsischen Gewerbe-Vereinen dahin gewirkt werden solle, daß die Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung ein neues Gesetz über Schiedsgerichte unterbreite,

2. zu beantragen, daß gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte keine Appellation stattfinden könne,

3. zu petitionieren, an Stelle des Abschnitt 6 des sächsischen Gewerbegesetzes den gleichen Abschnitt des weimariischen Gewerbegesetzes zu substituieren, außerdem aber die Bestimmung in §. 115c des Gewerbegesetzes, wonach Mitglieder einer Innung schon als solche zur Gewerbeammer stimmberechtigt und wählbar sind, aufzuheben,

4. zu beantragen, daß die Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe nicht erst mit dem vollendeten 24. Jahre, sondern schon mit dem Eintritte der Mündigkeit bei einem Lebensalter von 21 Jahren beginne,

5. bei der hohen Staatsregierung einzukommen, daß die Unterstellung der Gewerbe-Vereine unter das Vereinsgesetz zunächst auf dem Wege der Verordnung, dann später auf dem Wege der Gesetzgebung bei Gelegenheit der nächsten Ständeversammlung beseitigt werde,

6. mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die deutsche Freizügigkeit eingeführt werde. Befugnis zum Aufenthalt und Wohnsitz verleihe an sich nicht Heimats- und Bürgerrecht, jedoch werde das Heimatsrecht erlangt durch drei- oder fünfjährigen tadellosen Aufenthalt,